



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Diana Golze
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 9. Juli 2012

Schriftliche Frage im Juni 2012
Arbeitsnummer 356

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2012

Arbeitsnummer 356

Frage Nr. 356:

Wie ist der aktuelle Stand der tatsächlichen Ausgaben für das „Bildungspaket“ in 2011 (bitte aufschlüsseln jeweils nach Ländern und Leistungsarten), und gedenkt die Bundesregierung in 2012 die für das Bildungspaket vorgesehenen, aber nicht verausgabten Mittel, von den Kommunen zurückzufordern?

Antwort:

Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II -, §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII - und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG) liegt bei den Kommunen. D. h. es kommen zur Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ausschließlich kommunale Mittel zum Einsatz. Inwieweit in den Kommunen Mittel zur Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen eingesetzt werden, obliegt der Entscheidung der kommunalen Träger des Bildungspakets auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Anspruchsnormen und ggf. der Verwaltungsanweisungen der Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsrechte. Der Bund hat hier keinerlei Eingriffsrechte.

Der Bund sorgt seit dem Jahr 2011 über eine zunächst um 5,4 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) für einen umfassenden finanziellen Ausgleich der Zweckausgaben der Kommunen für diese Leistungen. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 46 Absatz 6 SGB II.

Im Rahmen der im § 46 Absatz 7 SGB II geregelten Revision wird erstmals im Jahr 2013 rückwirkend der Wert für die erhöhte BBKdU auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen des Jahres 2012 angepasst.

Die Länder sind nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 7 SGB II verpflichtet, erstmals zum 31. März 2013 für das abgelaufene Vorjahr, also für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen. Für das Jahr 2012 wird dann rückwirkend abgerechnet.

Für das Jahr 2011 ist dementsprechend keine systematische Ermittlung der Ausgaben für Bildung und Teilhabeleistungen erfolgt. Eine Rückforderung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2011 ist vor dem Hintergrund der skizzierten gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Diese im Rahmen des Vermittlungsverfahrens getroffene Vereinbarung für das Jahr 2011 wurde auch getroffen, um den Kommunen den Aufbau der notwendigen Strukturen zur Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu ermöglichen.